

- l) Beratung und Auskunftserteilung in allen Angelegenheiten des Reise- und Touristenverkehrs;
- g) Vermittlung von Unterkunft, Verpflegung und anderen touristischen Leistungen für Tagungen, Kongresse und Großveranstaltungen mit internationalem Charakter einschließlich der Leipziger Messen;
- h) Beschaffung von Einreisevisa für Besuchs- und Touristenreisen in die Deutsche Demokratische Republik. Beschaffung von Ausreisevisa für Touristenreisen und für Dienstreisen.

(2) Der Minister für Verkehrswesen kann die Aufgabenstellung des Reisebüros den Erfordernissen entsprechend verändern.

(3) Das Reisebüro kann zur Erfüllung seiner Aufgaben andere Unternehmen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen. Es schließt selbständig mit Partnern des In- und Auslandes Verträge und Vereinbarungen im Rahmen seiner Planaufgaben ab.

### § 3

#### Leitung

(1) Die Leitung des Reisebüros erfolgt nach den Grundsätzen der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und der gesellschaftlichen Organisationen an der Entwicklung des Unternehmens. Für die Leitung und Arbeitsmethoden gelten die Grundsätze des ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und das Prinzip des demokratischen Zentralismus.

(2) Das Reisebüro wird durch den Generaldirektor geleitet, der vom Minister für Verkehrswesen berufen und abberufen wird. Er ist für die gesamte politische und wirtschaftliche Tätigkeit des Reisebüros dem Minister für Verkehrswesen persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Generaldirektor ist verpflichtet, die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik zu verwirklichen. Er handelt im Namen des Unternehmens auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Pläne und der ihm vom Minister für Verkehrswesen erteilten Weisungen. Er ist berechtigt, die Durchführung der Aufgaben der In- und Auslandstouristik selbständig und direkt mit staatlichen Organen und anderen Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik zu koordinieren und abzustimmen.

(4) Dem Generaldirektor unterstehen unmittelbar als leitende Mitarbeiter:

der Stellvertreter des Generaldirektors,  
der Direktor für den Touristendienst,

der Direktor für Auslandstouristik,  
der Direktor für Inlandstouristik,  
der Kaufmännische Direktor,  
der Hauptbuchhalter,  
die Bezirksdirektoren.

(5) Der Generaldirektor wird im Falle seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten. Bei dessen Abwesenheit ist einer der anderen Direktoren mit der Vertretung zu beauftragen.

(6) Die leitenden Mitarbeiter sind dem Generaldirektor für die Tätigkeit innerhalb ihres Aufgabebereiches persönlich verantwortlich. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Generaldirektors aus und sind auf dieser Grundlage weisungsbefugt.

### § 4

#### Struktur

(1) Zur Durchführung der im § 2 genannten Aufgaben bestehen Bezirksdirektionen als regionale Leitungsorgane des Reisebüros. Die Bezirksdirektion wird durch einen Bezirksdirektor geleitet.

(2) Der Generaldirektor ist berechtigt, in den Bezirksdirektionen Zweigstellen zu bilden. Er legt die Bezeichnung, den Sitz und die Unterstellung dieser Stellen fest.

(3) Außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik kann der Generaldirektor Informationsbüros und Vertretungen nach Weisungen des Ministers für Verkehrswesen und mit Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe bilden. Die Informationsbüros und Vertretungen des Reisebüros haben eng mit den Verkehrsattachés und Verkehrsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik zusammenzuarbeiten.

(4) Die in Rechtsträgerschaft des Reisebüros befindlichen Hotels und Erholungsheime unterstehen unmittelbar der Generaldirektion.

(5) Für die Struktur des Reisebüros gilt der vom Minister für Verkehrswesen bestätigte Strukturplan.

(6) Der Stellenplan ist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(7) Die Tätigkeit aller Mitarbeiter dient der Verwirklichung der Interessen des Arbeiter-und-Bauern-Staates. Dabei ist die bewußte schöpferische Mitarbeit aller Werktätigen zu fördern. Die Mitarbeiter sind zu sozialistischer Disziplin und Wachsamkeit verpflichtet. Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter und die Methoden der Arbeitsweise ergeben sich aus der Arbeitsordnung des Reisebüros, die vom Generaldirektor erlassen wird.